

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes - ElektroG

WA II 3

Entwurf vom Februar 2014

ReUse-Computer e.V. befürwortet, dass die Bundesregierung im Referentenentwurf Verbesserungen zur Wiederverwendung von Elektro(nik)geräten vornimmt. Dies erleichtert den Unternehmen, die in diesem Bereich tätig sind, die Arbeit sehr. Leider sind auch Änderungen enthalten, die eine erfolversprechende Wiederverwendung von einzelnen oder häufig auftretenden Geräten bei der Umsetzung der neuen Kategorien sehr erschweren bzw. unmöglich machen.

Im Folgenden gehen wir nur auf die wichtigsten Punkte ein, die wir für noch einmal überdenkbar halten und beschränken uns auf die von uns vorgeschlagenen Änderungswünsche.

§ 2 Anwendungsbereich

Die Kategorisierung birgt z.B. für ITK-Gerät die Gefahr, dass sie entweder als Groß- oder als Klein-geräte identifiziert werden. Gleiches gilt für Bildschirme und Monitore (worunter auch Smartphones und Tablets zählen), wobei Computerbildschirme i.d.R. eine Diagonale von 4 bis über 70 cm haben, was mindestens 16 cm² entspricht und somit entweder in Kategorie 2, 4, 5 oder 6 hinzugezählt werden können. Die neuen Kategorien erfordern eine komplette Umstellung aller Softwaresysteme und sind daher mit sehr großem (vermeidbaren) bürokratischem Aufwand verbunden. Satz 2 und die Aufzählung ist zu streichen oder eine eigene Kategorie zu bilden.

...

(1) Dieses Gesetz gilt grundsätzlich für sämtliche Elektro- und Elektronikgeräte. ~~Sie sind in die folgenden Kategorien unterteilt:~~

- ~~1. Wärmeüberträger,~~
- ~~2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimeter enthalten,~~
- ~~3. Lampen,~~
- ~~4. Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Großgeräte),~~
- ~~5. Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Klein-geräte) und~~
- ~~6. kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt.~~
- 7. alle Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik**

...

§ 4 Produktkonzeption

Die Formulierungen ‚haben‘ und ‚sollen‘ setzen nicht unbedingt voraus, dass die Geräte den beabsichtigten Zielen dieses Gesetzes folgen. Gleiche Formulierungen in Bezug auf Batterien und Akkumulatoren sind zu vermeiden. Die Formulierung ‚entnehmbar‘ deutet auf die letzte Entnahme beim Recycling hin. Wenn in Abs. 1 der Begriff ‚Endnutzer‘ verwendet wird, ist anzunehmen, dass dieser eine Batterie oder Akkumulator während der Nutzungsdauer austauschen möchte. Abs. 1, Satz 3 ist dann zu streichen. Wir schlagen daher vor:

(1) Hersteller **gestalten** ihre Elektro- und Elektronikgeräte **möglichst so zu gestalten**, dass insbesondere die Wiederverwendung, die Demontage und die Verwertung von Altgeräten, ihren Bauteilen und Werkstoffen berücksichtigt und erleichtert werden. Elektro- und Elektronikgeräte, die vollständig

oder teilweise mit Batterien oder Akkumulatoren betrieben werden können, **müssen** möglichst so **gestaltet werden**, dass Batterien und Akkumulatoren durch den Endnutzer problemlos **ohne Hersteller- oder Sonderwerkzeug** **ausgetauscht** entnommen werden können. Sind Batterien oder Akkumulatoren nicht problemlos durch den Endnutzer **austauschbar** entnehmbar, sind die Elektro- und Elektronikgeräte so zu gestalten, dass die Batterien und Akkumulatoren problemlos **ohne Hersteller- oder Sonderwerkzeug** durch vom Hersteller unabhängiges Fachpersonal entnommen werden können.

(2) Die Hersteller **haben sollen** die Wiederverwendung nicht durch besondere Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse **zu** verhindern, es sei denn, dass die Konstruktionsmerkmale rechtlich vorgeschrieben sind oder die Vorteile dieser besonderen Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse **überwiegen, beispielsweise** im Hinblick auf den Gesundheitsschutz, den Umweltschutz oder auf Sicherheitsvorschriften **überwiegen**.

...

§ 10 Getrennte Sammlung

Uns erscheinen die Quoten, wie sie im Entwurf vorgegeben werden, als nicht hilfreich zur Erlangung der Ziele dieses Gesetzes. Eine Mengeneinheit wie ‚kg‘ ist ungeeignet, leichte Kategorien mit Kategorien schwerer Geräte zu vermischen. Eine Kontrolle und statistische Auswertung der einzelnen Kategorien ist nicht möglich. Gleichfalls erscheinen uns die zusammengefassten Quoten-% als zu niedrig. Will man etwas für die Umwelt erreichen, muss man sicherstellen, dass Geräte, die ein besonderes Gefährdungspotential mit sich bringen, z.B. Nachtspeicheröfen, einer besonderen Logistik unterliegen und dann entsorgt werden. Geräte mit besonderem Wertpotential dürfen nicht im Massenstrom (z.B. ITK) untergehen, sondern müssen ebenfalls einer getrennten Rückhol-Logistik zugeführt werden. Wir schlagen daher vor:

...

(3) Bis zum 31. Dezember 2015 sollen

1. **in Kategorie 1: x1 kg**
2. **in Kategorie 2: x2 kg**
3. **...**

in Summe durchschnittlich mindestens vier Kilogramm Altgeräte aus privaten Haushalten pro Einwohner **und** Jahr getrennt gesammelt werden. Wurden in den drei Vorjahren durchschnittlich mehr als **in Summe** vier Kilogramm pro Einwohner **und** Jahr gesammelt, ist **ein dieser** Durchschnittswert **je Kategorie** für die Mindestsammelquote maßgeblich. Ab dem 1. Januar 2016 soll jährlich eine Mindestsammelquote **je Kategorie in Summe** von **55** Prozent gemessen an dem Gesamtgewicht der gesammelten Altgeräte im Verhältnis zum Durchschnittsgewicht der Elektro- und Elektronikgeräte, die in den drei Vorjahren in Verkehr gebracht wurden, erreicht werden. Ab 2019 soll die Mindestsammelquote **je Kategorie in Summe** **70** Prozent betragen.

...

§ 11 Verordnungsermächtigung

Geschäftsmodelle zur Wiederverwendung machen nur Sinn, wenn die Bedingungen auf längere Zeit berechenbar bleiben. Problematisch ist, dass Rechtsverordnungen schnell und ohne große Anhörung der Öffentlichkeit erlassen werden. Dabei können schnell Formulierungen verwendet werden und zur Wirkung kommen, die für die ReUse-Wirtschaft erhebliche negative Auswirkungen haben können. Unserer Auffassung nach sollten die ReUse-Regelungen aus der WEEE 2 sofort im neuen ElektroG umgesetzt werden. Des Weiteren sollten Wiederverwendungsbetriebe zur besseren Zielerreichung und im Sinne dieses Gesetzes Elektro- und Elektronikgeräte an den Sammelstellen übernehmen können. Wir schlagen daher vor, diesen Paragraphen vollständig zu ändern:

...Vorrangigkeit der Wiederverwendung

(1) Gemäß den Zielen der Richtlinie 2012/19/EU, Art. 6 und den abfallwirtschaftlichen Zielen des § 1 dieses Gesetzes ist die Vorbereitung zur Wiederverwendung **vorrangig zu fördern**.

(2) Die Betreiber von Sammelstellen werden verpflichtet, die Rücknahmestellen so auszugestalten, dass vor jedem weiteren Transport an den Rücknahmestellen diejenigen Elektro- und Elektronikgeräte, die zur Wiederverwendung vorbereitet werden sollen, von den anderen Geräten separiert werden können. Hierzu ist auf den Sammelstellen eine Übergabezone einzurichten, an der die Elektro- und Elektronikgeräte auf Wiederverwendung gesichtet werden können.

(3) Die Betreiber von Sammelstellen haben Mitarbeitern von ausgewählten Wiederverwendungsbetrieben in der Übergabezone den Zugang zu gewähren.

(4) Wiederverwendungsbetriebe müssen in Anlehnung an die Zertifizierung von Entsorgungsbetrieben zertifiziert sein und unterliegen Nachweispflichten über den Verbleib der Geräte. Mindestanforderungen für eine erfolgreiche Zertifizierung sind rechtliche, technische, ökonomische, ökologische und soziale Kenntnisse.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitergehende Anforderungen zur getrennten Sammlung von Altgeräten, die zur Wiederverwendung vorbereitet werden sollen, festzulegen.

...

§ 14 Bereitstellen der abzuholenden Altgeräte durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Eine Neuordnung der Geräte, in welchen Gruppen zu entsorgen ist, wird von uns abgelehnt. Die ITK-Geräte können hier in der Gruppe 2, 4 und 5 enthalten sein. Die Wiederverwendung von ITK-Geräten ist einer der Bereiche, bei der die Wiederverwendung besser funktioniert, als in anderen Bereichen. Eine derart zusammengewürfelte Gerätegruppe mit evtl. vollkommen branchenfremden Geräten kann bzw. möchte keiner von den ITK-Wiederverwendungsbetrieben aufarbeiten. Die neuen Gruppen erfordern eine komplette Umstellung aller Softwaresysteme und sind daher mit sehr großem (vermeidbaren) bürokratischem Aufwand verbunden. Ansonsten ist eine neue Gruppe 7 zu definieren.

Als Transportbehältnisse müssen nicht immer 30 m³ - Container verwendet werden. Speziell wenn Wiederverwendung ein Ziel dieses Gesetzes ist, müssen andere Behältnisse gefunden werden, die einen nicht zerstörenden Transport ermöglichen. Abrollcontainer erfüllen diese gesetzliche Anforderung der separaten und bruchsicheren Erfassung **nicht** und sind daher ungeeignet. Bildschirmgeräte erfordern aufgrund ihres Gefährdungspotentials eine spezielle Logistik. Geräte mit Batterien müssen gemäß den ADR-Gefahrgutvorschriften transportiert werden.

Die Verlängerung des Optierungszeitraums von 1 auf 3 Jahre bringt vielerlei Nachteile, nicht nur für die öRE, sondern auch für die Entsorger mit sich. Wenn zukünftig die öRE nicht mehr optieren, sind viele etablierte Kooperationen der öRE mit Wiederverwendungseinrichtungen im sozialen und auch nicht sozialen Bereich nicht mehr möglich. Wir schlagen vor:

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger stellen die von den Herstellern oder deren Bevollmächtigten abzuholenden Altgeräte in folgenden Gruppen in Behältnissen unentgeltlich bereit:

1. Gruppe 1: Wärmeüberträger,
2. Gruppe 2: HiFi-Geräte und Bildschirmgeräte, außer Geräte der ITK,
3. Gruppe 3: Gasentladungslampen,
4. Gruppe 4: Großgeräte und Nachtspeicherheizgeräte,
5. Gruppe 5: Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik und
6. Gruppe 6: Photovoltaikmodule,
7. Gruppe 7: alle Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik

...

(3) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger melden der Gemeinsamen Stelle die zur Abholung bereitstehenden Behältnisse, wenn die vorgesehenen Behältnisse absehbar gefüllt sind oder 90%

~~der Füllmenge erreicht sind bei den Gruppen 1, 2, 4 und 5 eine Abholmenge von mindestens 30 Kubikmetern pro Gruppe oder bei den Gruppen 3 und 6 eine Abholmenge von mindestens drei Kubikmetern erreicht ist.~~ Wenn sich unter den abzuholenden Altgeräten asbesthaltige Nachtspeicherheizgeräte befinden, ist dies der Gemeinsamen Stelle mitzuteilen.

...

(5) Ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann sämtliche Altgeräte einer Gruppe für jeweils mindestens ~~zwei drei~~ Kalenderjahre von der Bereitstellung zur Abholung ausnehmen (Optierung). Er hat diese Altgeräte oder deren Bauteile wiederzuverwenden oder nach § 20 zu behandeln und nach § 22 zu entsorgen. Er meldet der zuständigen Behörde die an die Erstbehandlungsanlage abgegeben Behältnisse. Die Mitteilung hat unverzüglich nach Abgabe an die Erstbehandlungsanlage zu erfolgen.

...

§ 16 Rücknahmepflicht der Hersteller

In Abs. 5 werden Hersteller bzw. die Bevollmächtigten ermuntert, eigene Behältnisse aufzustellen. Es ist Kontraproduktiv, in Satz 3 zu definieren, dass diese nicht an Sammel- und Übergabestellen platziert werden dürfen. Die Konsumenten begrüßen diese Form der einfachen, gesammelten Rückgabe von Geräten an einem Punkt, wie wir in Erfahrung bringen konnten. Wir schlagen daher vor:

...

(5) Die Hersteller oder deren Bevollmächtigte können freiwillig individuelle oder kollektive Rücknahmesysteme für die unentgeltliche Rückgabe von Altgeräten aus privaten Haushalten einrichten und betreiben, sofern diese Systeme im Einklang mit den Zielen nach § 1 stehen. Absatz 2 gilt entsprechend. Rücknahmestellen dieser Rücknahmesysteme nach Satz 1 ~~dürfen weder~~ an Sammel- ~~und noch~~ an Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 13 Absatz 1 eingerichtet und betrieben werden.

...

§ 17 Rücknahmepflicht der Verreiber

Wir halten diesen Paragraphen in manchen Punkten für nicht hilfreich und Kontraproduktiv und bei Versandgeschäften über das Internet nicht durchführbar bzw. unkontrollierbar. Bei Ladenflächen über 400 m² wird die Quote der Geräte zur Wiederverwendung oder Entsorgung nicht wesentlich erhöht. Die Größenbegrenzung halten wir für unpraktikabel. Wir schlagen daher vor:

(1) Jeder Verreiber ist verpflichtet, die Art der Geräte zurückzunehmen, die er verkauft hat. Jeder Endnutzer kann Altgeräte einmalig derselben Art bei demselben Verreiber unentgeltlich zurückgeben. ~~bei der Abgabe eines neuen Elektro- oder Elektronikgerätes an einen Endnutzer ein Altgerät des Endnutzers der gleichen Geräteart, das dieselben Funktionen wie das neue Gerät erfüllt, unentgeltlich zurückzunehmen.~~

(2) Verreiber von Elektro- und Elektronikgeräten mit einer Gesamtverkaufsfläche von mindestens 200 m² sind verpflichtet, Altgeräte, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 cm sind, unentgeltlich zurückzunehmen. Die Rücknahme hat entweder im Einzelhandelsgeschäft oder in unmittelbarer Nähe hierzu zu erfolgen. Sie darf nicht an den Kauf eines Elektro- oder Elektronikgerätes geknüpft werden. Bei einem Vertrieb mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik sind Altgeräte dem Verreiber nach Vorankündigung zuzusenden, auch wenn das Gerät von einem anderen Endnutzer gekauft wurde. Die Abwicklung der Rücknahme ist wie bei einer Rücksendung durchzuführen. Kosten entstehen dem Endnutzer nicht, gelten als Verkaufsfläche im Sinne von Satz 1 alle Lager- und Versandflächen für Elektro- und Elektronikgeräte. Die Rücknahme im Falle eines solchen Vertriebs ist durch geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum jeweiligen Endverbraucher zu gewährleisten.

(3) Unbeschadet der Pflichten der Absätze 1 und 2 dürfen Verreiber Altgeräte freiwillig zurücknehmen.

(4) § 13 Absatz 4 und 5 Satz 1 gelten für die Rücknahme nach den Absätzen 1 bis 3 entsprechend. Die Rücknahme durch Vertreiber darf entsprechend **§16 Abs. 5 weder** an Sammel- **und noch** an Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 13 Absatz 1 erfolgen.

...

§ 20 Behandlung und Beseitigung

Um die Zielsetzung dieses Gesetzes zu erreichen, sind die verwendeten Formulierungen nicht geeignet. Wir schlagen vor:

(1) Vor der Behandlung ist zu prüfen, ob das Altgerät oder einzelne Bauteile einer Wiederverwendung zugeführt werden können. Diese Prüfung ist **immer nur** durchzuführen, soweit sie technisch möglich **ist und die zu erwartenden marktüblichen Erlöse die Kosten abdecken**. Altgeräte sind vor der Durchführung weiterer Verwertungs- oder Beseitigungsmaßnahmen einer Erstbehandlung zuzuführen.

...

§ 28 Informationspflichten der Hersteller

Die Information aus dieser Vorschrift kann ungünstigsten Falls erst nach einem Jahr zur Verfügung stehen. Selbst in diesem Zeitraum können neu in Verkehr gebrachte Geräte zur Wiederverwendung oder anderen Behandlung anfallen. Wir halten eine andere Formulierung daher für zielführender. Gleichfalls ist noch nicht geregelt, in welchem Format die Informationen den Verbraucher und die Wiederverwendungsbetriebe erreichen sollen. In Absatz 2 wird informiert, wie die Entnahme von Batterien bzw. Akkumulatoren zu geschehen hat, jedoch impliziert diese Formulierung, dass das Gerät zu Abfall geworden ist. Wir schlagen daher vor:

(1) Jeder Hersteller hat den Wiederverwendungseinrichtungen und den Anlagen zur Verwertung Informationen über die Wiederverwendung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die Behandlung für jeden in Verkehr gebrachten Typ neuer Elektro- und Elektronikgeräte kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Informationen sind **sofort innerhalb eines Jahres** nach dem Inverkehrbringen des jeweiligen Gerätes in Form von Handbüchern **in einem standardisierten Format** oder elektronisch **über Online-Dienste in für Datenbanken definierter Form per oManual (IEEE 1874), XML oder HTML in deutscher Sprache** zur Verfügung zu stellen. Aus den Informationen muss sich ergeben, welche verschiedenen Bauteile und Werkstoffe die Elektro- und Elektronikgeräte enthalten und an welcher Stelle sich in den Elektro- und Elektronikgeräten gefährliche Stoffe und Gemische befinden. **Zu beschreiben sind auch Diagnosehilfsmittel und Werkzeuge, die üblicherweise zur Öffnung oder sonstigen Bearbeitung des Gerätes benötigt werden.** Die Pflicht nach Satz 3 besteht nur, soweit dies für die Wiederverwendungseinrichtungen und die Anlagen zur Verwertung erforderlich ist, um den Bestimmungen dieses Gesetzes nachkommen zu können.

(2) Jeder Hersteller hat Elektro- und Elektronikgeräten, die eine Batterie oder einen Akkumulator enthalten, Angaben beizufügen, welche den Nutzer über den Typ und das chemische System der Batterie oder des Akkumulators und über deren **sicheren Austausch Entnahme** informieren. Satz 1 gilt nicht für Elektro- und Elektronikgeräte nach § 4 Absatz 3.

...

Wir hoffen, unsere Vorschläge tragen zur Diskussion bei und finden Eingang in diese Gesetzgebung.